

Klenner, Fritz

Article — Digitized Version

EWG und EFTA in österreichischer Sicht

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Klenner, Fritz (1960) : EWG und EFTA in österreichischer Sicht, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 40, Iss. 10, pp. 551-554

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133032>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Einflußnahme auf das Preisniveau trotzdem dadurch möglich, daß die Einfuhren das Warenangebot auf dem Inlandsmarkt erhöhen und somit eine Preissenkung auslösen.

Schlußbetrachtung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß auch in der heutigen Marktwirtschaft davon ausgegangen werden muß, daß der Zoll den Preis einer Ware beeinflusst.

Diese Wirkung ist jedoch bei den einzelnen Warengruppen sehr verschieden und hängt von der jeweils vorhandenen Wettbewerbslage und den Kaufkraftverhältnissen ab. Allgemeine Formeln lassen sich hier nur annäherungsweise aufstellen. Es wäre zweifellos eine dankbare Aufgabe, die Höhe des Anteils festzustellen, den der Zoll am Preise wichtiger Fertigprodukte hat.

Nationalrat Prof. Fritz Klenner, Wien

EWG und EFTA in österreichischer Sicht

Die Republik Österreich hat den Beitritt zur Europäischen Freihandelsassoziation ratifiziert. Vom 20. November 1959, dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertragstextes, bis zur Annahme im Österreichischen Nationalrat am 23. März 1960 wurden lebhafte Diskussionen über die Zweckmäßigkeit eines Beitritts zur EFTA oder die eines Versuches, bilateral zu einem Vertrag mit der EWG zu kommen, in der österreichischen Öffentlichkeit geführt.

Es gab zwei Meinungen: die eine stellte die wirtschaftliche, die andere die politische Bedeutung der Integrationsmaßnahmen in den Vordergrund, wobei die Fronten quer durch die politischen Parteien gingen. Unter den Anhängern der beiden Koalitionsparteien (ÖVP und SPÖ) gab es Vertreter der einen wie der anderen Richtung. Nur die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) war einheitlich für einen Versuch, zu einer bilateralen Lösung zu kommen. Die Stellungnahme ging in erster Linie davon aus, welche Interessen man zu vertreten hatte.

Die wirtschaftliche Bedeutung

Österreich hat enge wirtschaftliche Verbindungen mit einigen der EWG-Staaten. Sie sind weit größer als zu den EFTA-Staaten, wie der folgende Überblick zeigt. Innerhalb der EWG dominiert die Bundesrepublik Deutschland mit 26 % des österreichischen Exportes und 42 % der Einfuhren nach Österreich. Außerdem muß noch der Fremdenverkehr Österreichs berücksichtigt werden, den zu 71 % Staatsangehörige der Bundesrepublik stellen. Allerdings ist zu beachten, daß

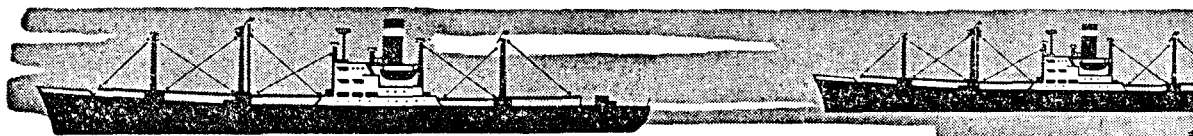
22 % des Exportes von Rohstoffen und Halbzeug wie Holz, Papier, Zellulose, Magnesit und Aluminium (Holz zu 92 %, Papiermasse zu 83 %, Papier und Pappe zu 51 %, Magnesitziegel und Aluminium zu 64 % und 50 %) in den EWG-Raum gehen. Eine Umstellung wäre wegen der meist kurzen Transportwege und deshalb niedrigeren Frachtkosten unwirtschaftlich, und deshalb werden diese Exporte ziemlich gesichert bleiben. Umgekehrt kann eine Steigerung des Exports dieser Güter in den EFTA-Raum wegen der längeren Transportwege nur sehr beschränkt erwartet werden.

Regionale Struktur des österreichischen Außenhandels (Wertmäßig, in %)

Bestimmungs- bzw. Herkunftsland	Einfuhr	Ausfuhr
EWG-Staaten	59,5	49,4
EFTA-Staaten	16,0	13,2
übrige OEEC-Staaten	1,2	2,9
OEEC-Staaten insgesamt	76,7	65,5
Osteuropa ¹⁾	12,9	14,5
übriges Europa	1,5	2,1
Europa insgesamt	91,1	82,1
USA	6,0	6,6
Südamerika	0,8	2,2
übriges Amerika	0,6	1,1
Amerika insgesamt	7,4	9,9
Asien	0,8	5,1
Afrika	0,4	2,3
Sonstige	0,3	0,6

¹⁾ Sowjetunion, Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn

Günstigere Chancen bieten sich der Textilausfuhr (z. B. ging die Ausfuhr von Kleidung 1958 zu 26 % in die EWG- und zu 24 % in die EFTA-Länder) und auch



Wöchentliche Fracht-Schnelldienste nach den USA

Wöchentliche Abfahrten von Bremen, Bremerhaven und Hamburg direkt nach New York und anderen amerikanischen Häfen. — Weitere Dienste von den USA nach Australien und Fernost.

United States Lines

53 moderne Frachter verbinden vier Erdteile

HAMBURG

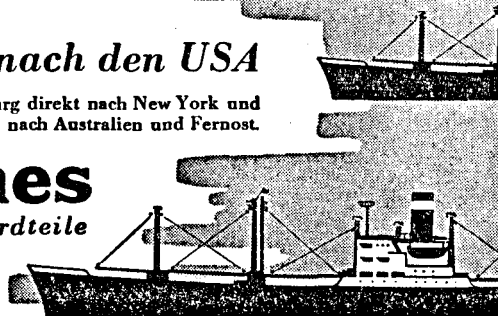
Telefon: 32 16 71
Fernschr.: 021 2873

BREMEN

Telefon: 30 08 11-17
Fernschr.: 024 4307

BREMERHAVEN

Telefon: 4 69 51
Fernschr.: 02 3716





Hanseatischer Afrika Dienst

Gemeinschaftsdienst der Reedereien

H. M. GEHRCKENS HAMBURG

FRANZ L. NIMTZ HAMBURG

Regelmäßige Fracht- und Passage-Gelegenheit

VON HAMBURG / BREMEN NACH WESTAFRIKA

anderen Fertigungsindustrien. Die Voraussetzungen für hochwertige Fertigwarenexporte sind deshalb günstig, weil in den EFTA-Staaten (ohne Österreich) das jährliche Bruttosozialprodukt pro Kopf (1 111 \$) höher ist als in der EWG (946 \$). Für die fernere Entwicklung muß allerdings berücksichtigt werden, daß die EWG-Länder dynamischer sind als die EFTA-Länder; von 1950 bis 1958 ist die Industrieproduktion in den EWG-Ländern um 80 %, in den Ländern der Freihandelsassoziation (ohne Portugal und Schweiz) aber nur um 23 % gestiegen. Für den angeführten Zeitabschnitt kann der große Unterschied mit den starken Kriegsschäden und dem großen Nachholbedarf dieser Länder erklärt werden, während umgekehrt die EFTA-Länder (ohne Österreich) nicht so in Mitleidenchaft gezogen wurden, aber auch gegenwärtig entwickelt die EWG eine große Dynamik.

So war im ersten Halbjahr 1960 der Außenhandel zwischen den EWG-Staaten um 34 % höher als im Vorjahr, die österreichische Ausfuhr in die EWG-Länder erhöhte sich aber nur um 17 %.

Die folgende Übersicht zeigt die Außenhandelsbewegung in den EWG- und EFTA-Staaten im ersten und zweiten Quartal 1960 im Vergleich zu 1959.

**Außenhandelsbewegung
in den EWG- und EFTA-Staaten**
(Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in %)

Land	Import		Export	
	1. Vj. 1960	2. Vj. 1960	1. Vj. 1960	2. Vj. 1960
EFTA-Staaten				
Österreich	+ 31,7	+ 23,2	+ 19,0	+ 17,5
Dänemark	+ 37,9	+ 9,0	+ 10,2	+ 13,2
Großbritannien	+ 19,3	+ 16,1	+ 16,2	+ 6,3
Norwegen	+ 10,1	+ 16,0	+ 14,7	+ 7,5
Portugal	+ 4,1	+ 7,0	+ 5,2	+ 10,1
Schweden	+ 40,5	+ 15,1	+ 30,7	+ 10,4
Schweiz	+ 20,3	+ 16,6	+ 14,5	+ 11,9
Insgesamt	+ 23,0	+ 16,0	+ 17,3	+ 8,7
EWG-Staaten				
Belgien-Lux.	+ 17,7	+ 14,8	+ 29,7	+ 17,4
Bundesrepublik	+ 32,0	+ 23,3	+ 28,3	+ 14,5
Frankreich	+ 35,4	+ 20,4	+ 53,3	+ 18,2
Italien	+ 57,1	+ 39,5	+ 40,8	+ 40,8
Niederlande	+ 22,8	+ 11,7	+ 20,3	+ 9,9
Insgesamt	+ 32,5	+ 21,9	+ 34,1	+ 17,9

Ein Vergleich des ersten mit dem zweiten Vierteljahr 1960 der österreichischen Außenhandelsbewegung führt zu folgenden Ergebnissen: Im zweiten Quartal 1960 war die Tendenz des österreichischen Warenverkehrs mit der EWG kräftiger als der mit der EFTA. Die Einfuhr aus der EWG stieg von 4,7 Mrd. S im ersten Quartal auf 5,1 Mrd. S im zweiten Quartal. Der Ausfuhrwert stieg von 3,3 Mrd. S auf 3,8 Mrd. S. Aus

der EFTA hingegen wurde im zweiten Quartal weniger bezogen (1,0 Mrd. S) als im ersten Quartal (1,2 Mrd. S). Die Exporte in die EFTA blieben nahezu unverändert; sie erreichten im ersten Quartal 869 Mill. S und im zweiten Quartal 871 Mill. S. Der Einfuhranteil der EWG stieg von 54,7 % (im ersten Quartal) auf 57,5 %, der Ausfuhranteil von 48,6 % auf 51,2 %. Die EFTA-Anteile sanken von 13,3 % auf 11,5 % (Einfuhr) und von 13 % auf 11,9 % (Ausfuhr). Diese Entwicklung steht im Gegensatz zu jener seit Anfang 1959, ist jedoch zum Teil saisonbedingt, denn die Holzausfuhr nimmt im Export in die EWG-Staaten einen breiteren Raum ein als im Verkehr mit den EFTA-Staaten. Mit dem Anlaufen der Bausaison nehmen die Holzlieferungen stark zu.

Selbstverständlich bemüht sich Österreich, neue Märkte im Osten und außerhalb Europas zu erschließen. Wie die Aufstellung zeigt, sind die Exportmöglichkeiten aber noch gering. Solche Anstrengungen können nur langsam Erfolg bringen, und damit könnte keineswegs schon jetzt ein empfindlicher Exportrückgang nach den EWG-Staaten ausgeglichen werden.

Bei Beurteilung der Wirtschaftssituation muß nun berücksichtigt werden, daß die Verbindungen Österreichs zu einigen der EWG-Staaten gegenseitiger Natur sind, also Österreich nicht nur exportiert, sondern auch bedeutende Importe dieser Staaten aufnimmt. Der beiderseitige Nutzen dieser bestehenden engen Handelsbeziehungen läßt die Hoffnung Österreichs berechtigt erscheinen, daß sie auch weiterhin in entsprechendem Umfang aufrechterhalten bleiben. Für einen vielleicht eintretenden geringen Rückgang erwartet Österreich, neue Märkte innerhalb des Gebietes der EFTA-Staaten mit ihren rund 84 Mill. Einwohnern (ohne Österreich) zu erschließen.

In einer schwierigen Situation ist die Landwirtschaft, die zu 85 % ihre Produkte in die EWG ausführt. Auch hier ist aber das Problem der Frachtkosten von großer Bedeutung. 96 % der Ausfuhr an Lebewild gehen in die EWG, vor allem nach Deutschland. Auf die Landwirtschaft wird deshalb im EFTA-Vertrag besonders Rücksicht genommen.

Das EFTA-Übereinkommen will keine integrierte Wirtschaft herbeiführen, sondern nur ein Freihandelsgebiet schaffen. Beschlüsse, die für die wirtschaftliche Zukunft entscheidend waren und mit denen man sich ein für allemal festlegen würde, sind daher gar nicht zu fassen, und deshalb fühlt sich auch Österreich, trotz mancher Bedenken, mit dieser Lösung wohler. Die

EWG würde in viel zwingenderer Form Anpassung und Eingliederung fordern. Zum Unterschied von anderen Nationalwirtschaften hat Österreich erst nach 1945 ein solides wirtschaftliches Fundament gefunden. Dieses kleine Land hat durch den Krieg und nach dem Krieg einen völligen Strukturwandel durchgemacht und ist aus einem Agrar- ein Industrieland geworden, wie die gewerbliche Aufgliederung der Wohnbevölkerung zeigt:

Wirtschaftssektor	laut Volkszählung 1934	laut Volkszählung 1951
Land- und Forstwirtschaft	1 842 450	1 515 945
Industrie und Gewerbe	2 265 678	2 585 587
Handel und Verkehr	849 230	838 110
Freie Berufe	239 851	318 690
Öffentlicher Dienst	217 515	287 649
Häusliche Berufe	193 375	87 424
Rentner und Berufslose	791 104	1 037 266
Unbekannt	361 030	263 234
Insgesamt	6 760 233	6 933 905

Von der gesamten Wohnbevölkerung sind unmittelbar berufstätig: 1934: 3 389 872, 1951: 3 347 115.

Das wirtschaftliche Eigenleben und das nationale Selbstbewußtsein sind noch sehr jung, und Österreich fürchtet daher zu weitgehende Bindungen und Abhängigkeiten. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat als Vorteil des Übereinkommens bezeichnet, daß das Eigenleben in keiner Weise beeinträchtigt wird. Dieselbe Feststellung trifft noch viel mehr auf das junge Staatsgebilde Österreich zu.

Eines der wesentlichsten Merkmale des Gemeinsamen Marktes der EWG ist nämlich sein unumstößlicher Charakter. Ist der Mechanismus einmal in Gang gesetzt und der Weg der Angleichung und damit auch einer Strukturänderung der Wirtschaft beschritten, so ist eine Rückkehr wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen fast unmöglich.¹⁾ Damit ergibt sich aber auch schon das Problem, daß eine Eingliederung der österreichischen Wirtschaft in ein größeres Ganzes mit der statuierten „immerwährenden Neutralität“ nicht zu vereinbaren ist, wenn man für die Zukunft alle Eventualitäten entstehender Komplikationen ins Auge faßt, die gar nicht immer — und hoffentlich auch nicht — Krieg bedeuten müssen.

Ausgehend von den nationalen Interessen der angeschlossenen Länder, stellt die EFTA eine die Funktionsfähigkeit der einzelnen staatlichen Selbständigkeit bewahrende und auf multilateralem Prinzip beruhende Form der wirtschaftlichen Integration dar.

Aus seiner besonderen außen- und innenpolitischen Situation heraus neigte sich in der Diskussion schließlich das Schwergewicht der Meinung zugunsten der EFTA-Lösung.

¹⁾ Europa-Archiv, 5. u. 20. 6. 1957, S. 9 901.

Als innerhalb der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Liberalisierung der Handelsbeziehungen begonnen wurde, hat es gleichfalls in Österreich viele kritische Stimmen gegeben. Die Liberalisierung hat aber die Expansion der österreichischen Wirtschaft sehr gefördert. Österreich hofft auch jetzt, daß der Impuls zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit die Expansionskräfte nur stärken und sich dynamisch auf die Wirtschaft auswirken wird.

Die politische Bedeutung

Sicherlich bringt ein zwischenstaatliches Wirtschaftsübereinkommen, wenn es Reformen in wirtschaftlicher Hinsicht auslösen soll, gewisse Souveränitätsbeschränkungen mit sich. Es wäre unsachlich, zu glauben, daß man Vereinbarungen eingehen könne, die keinerlei Verpflichtungen für den Staat mit sich bringen. Es fragt sich nur, wie weit solche Souveränitätsbeschränkungen gehen und inwieweit sie mit anderen Vertragsverpflichtungen des Staates in Einklang zu bringen sind.

Die Österreichische Republik ist mit Unterzeichnung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 im Artikel 4 dieses Vertrages die Verpflichtung eingegangen, in „keine wie immer geartete politische oder²⁾ wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland“ einzugehen. Nun gehört Deutschland führend der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an. Im Falle eines Beitritts zur EWG würde eine wirtschaftliche Vereinigung an sich nicht mit der Bundesrepublik Deutschland, sondern mit der EWG erfolgen. Der Absatz 2 des Artikels 4 enthält jedoch ergänzend noch die Bestimmung, daß Österreich keine Handlung setzen oder irgendwelche Maßnahmen treffen wird, die geeignet wären, seine „territoriale Unversehrtheit oder politische oder³⁾ wirtschaftliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen“. Zumindest die wirtschaftliche Unabhängigkeit würde durch einen Beitritt zur EWG beeinträchtigt werden. Der EWG-Vertrag sieht die Aufstellung eines gemeinsamen Zolltarifs und die Ausdehnung des freien Warenverkehrs auf die im freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse vor. Zum Unterschied dagegen behält in der Freihandelsassoziation jeder Mitgliedstaat seinen eigenen Zolltarif bei, und die aus diesen Ländern stammenden Erzeugnisse können innerhalb der Zone nicht ohne weiteres frei verkehren.

Die Artikel 38 bis 47 des EWG-Vertrages sehen die Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik und die Schaffung eines gemeinsamen Agrarmarktes vor. In den Artikeln 48 bis 51 ist die Freizügigkeit der Arbeit-

²⁾ Gesperrt vom Verfasser.

³⁾ Gesperrt vom Verfasser.

VEREINSBANK IN HAMBURG

ÄLTESTE HAMBURGER GIROBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20-30, TELEFON 361 061
30 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN GROSS-HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

nehmer, in den Artikeln 52 bis 58 das freie Niederlassungsrecht von Staatsangehörigen und in den Artikeln 67 bis 73 der freie Kapitalverkehr vorgesehen. Die Artikel 74 bis 84 enthalten Bestimmungen über eine gemeinsame Verkehrspolitik.

Im dritten Teil des EWG-Vertrages sind die Vereinheitlichung der Wettbewerbsregeln und eine gemeinsame Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik vorgesehen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Harmonisierung innerhalb des EWG-Bereiches führen sollen.

Das ist nur eine kurze Skizzierung eines Teiles der Vertragsbestimmungen der EWG, die die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten weitgehend einengen und Entscheidungsbefugnisse an die Organe der Gemeinschaft übertragen.

Entgegen den Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages würde dadurch die wirtschaftliche Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Die Republik Österreich hat weiterhin mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 zur dauernden Behauptung ihrer Unabhängigkeit nach außen ihre immerwährende Neutralität erklärt. Der Eingang von Verpflichtungen, wie sie der EWG-Vertrag vorsieht, könnte unter Umständen Österreichs Neutralitätsverpflichtung gefährden. Es widerspricht dem Grundsatz eines „immerwährend neutralen Staates“, wenn er im Frieden Bindungen übernimmt, deren Einhaltung den völkerrechtlichen Normen über Rechte und Pflichten der Neutralen im Krieg entgegensteht, praktisch also im Ernstfall entweder zur Verletzung der Neutralitätsverpflichtung oder von Vertragsverpflichtungen führen müßte. Eine Neutralitätspolitik verpflichtet, alle Entscheidungen, welches Gebiet immer sie betreffen mögen, vom Standpunkt des Neutralitätsrechtes zu betrachten und zu prüfen, welche Konsequenzen für die Neutralitätslage im Ernstfall entstehen könnten.

Schon die im Vertrag festgelegte gemeinsame Verkehrspolitik könnte, vom strategischen Standpunkt gesehen, zu Einwänden führen. Als Ziele der EWG-Gemeinschaft, die spätestens bis zum Ende der zwölfjährigen Übergangszeit verwirklicht sein müssen, sind, wie schon angeführt, die vollständige Freizügigkeit des Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, die Koordinierung der gesamten Wirtschaftskonjunktur-, Währungs- und Außenhandelspolitik und schließlich die Angleichung der Sozialpolitik der einzelnen Länder gegeben. In allen diesen Bereichen kann der Rat oder die Kommission der EWG in vielen Fällen stimmenmehrheitlich bindende Beschlüsse fassen. Dadurch ist den Mitgliedstaaten eine freie Entscheidung zum guten Teil entzogen. Überdies enthält der EWG-Vertrag zwar kein Austrittsverbot, aber auch keine Bestimmungen über die Verfahrensweise bei einem Austritt aus der Gemeinschaft.

Im Gegensatz dazu bleiben bei der Freihandelsassoziation die Wirtschaftsbefugnisse und die Souveränitätsrechte mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zollsenkung und Kontingentaufhebung frei, die Mitgliedstaaten können grundsätzlich ihre eigene Handels- und Zollpolitik führen. Als Zielsetzung wird nur fest-

gelegt, die fortwährende Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit, die Vollbeschäftigung, die Steigerung der Produktivität sowie die rationelle Ausnutzung der Hilfsquellen, die finanzielle Stabilität und die stetige Verbesserung des Lebensstandards zu fördern. Ebenso ist der Austritt innerhalb einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich.

Es steht nicht zur Diskussion, welches Vertragswerk, das der EWG oder das der EFTA, wirtschaftlich zielführender ist. Österreich kann auf Grund seiner Neutralitätsverpflichtung nur Vereinbarungen eingehen, die tragbar sind und nicht Widersprüche bringen.

Im Sinne der Rechtsnachfolge ist auch der Artikel 88 des Vertrages von St. Germain von Bedeutung, der Österreich ausdrücklich untersagt, ohne die vorherige Zustimmung des Rates des Völkerbundes seine Unabhängigkeit aufzugeben. Allerdings existiert der Völkerbund nicht mehr, so daß gar keine Zustimmung gegeben werden könnte. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs ist die Zweite Republik aber selbst eine Verpflichtung eingegangen, denn der Artikel I besagt ausdrücklich, daß „zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit“) nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität erklärt“.

Artikel 2 des österreichischen Staatsvertrages enthält hingegen kein Verbot, sondern eine Deklaration. Die völkerrechtliche Situation hinsichtlich eines Beitritts zur EWG mag nicht ganz klar sein, aber es muß dabei die geopolitische Lage Österreichs und die Art der Auslegung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf die weltpolitische Situation gesehen werden. Angesichts dieser Lage und der von Österreich eingegangenen Verpflichtungen bleibt nur der Weg des Beitritts zur EFTA als derzeit einzig und allein mit den Interessen Österreichs und seines Volkes vereinbar.

Zwar enthält das EFTA-Übereinkommen Bestimmungen, die als verfassungsändernd anzusehen sind, jedoch bringen diese Bestimmungen keine die Unabhängigkeit und Neutralität eines Staates gefährdende Beschränkung der nationalen Souveränität und keine wesentlichen Eingriffe in die Gesetzgebungshoheit mit sich. Im Hinblick auf die sich in engerem Rahmen haltende Übertragung von Befugnissen an den Rat der EFTA sowie die Möglichkeiten, die durch Artikel 18 jedem Mitgliedstaat zur Wahrung seiner nationalen Interessen eingeräumt werden, im Hinblick auf den Umstand, daß neue Verpflichtungen nur einstimmig beschlossen werden können, und im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit des Artikels 42 sind Einwände nicht gegeben noch zu befürchten.

Zusammenfassend kommt man zu der Feststellung, daß Österreich in Anbetracht seiner politischen und wirtschaftlichen Situation derzeit keine andere Entscheidung als der Beitritt zur EFTA blieb. Überwiegend zu diesem Ergebnis kam schließlich auch die in der Öffentlichkeit geführte und zeitweise ziemlich heftige Diskussion.

*) Gesperrt vom Verfasser.